

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 238/08 B

L 10 U 3402/05 (LSG Baden-Württemberg)
S 4 U 2425/01 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

AOK Baden-Württemberg -Bezirksdirektion Karlsruhe-,
Kriegsstraße 41, 76133 Karlsruhe.

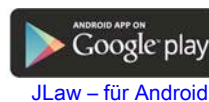
Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Januar 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie den Richter Dr. B e c k e r
und den Richter H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 17. Juli 2008 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Der Senat entscheidet in der oben angegebenen Besetzung, weil Richter am Bundessozialgericht M. an der erstinstanzlichen Entscheidung mitgewirkt hat und daher nach § 60 Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 41 Nr 6 Zivilprozessordnung (ZPO) kraft Gesetzes von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen ist.
- 2 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll und von einer Begründung abgesehen werden kann, wenn sie - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:

Der Kläger stützt seine Beschwerde zunächst auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Die gerügte Verletzung des rechtlichen Gehörs ist nicht hinreichend bezeichnet. Zwar kann als Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG iVm Art 103 Abs 1 Grundgesetz (GG) und §§ 62, 128 Abs 2 SGG gerügt werden, das Gericht habe wesentliches Vorbringen der Prozessbeteiligten nicht berücksichtigt. Das Gericht muss jedoch nicht ausdrücklich jedes Vorbringen der Beteiligten bescheiden. Vielmehr verpflichtet das Gebot des rechtlichen Gehörs das Gericht, deren Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen. Es ist erst dann verletzt, wenn sich im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände klar ergibt, dass das Gericht dieser Pflicht nicht nachgekommen ist (*BVerfGE* 96, 205, 216). Solche Umstände hat der Kläger nicht dargelegt. Im Zusammenhang mit der Gehörsrüge beanstandet er vielmehr die Beweiswürdigung durch das LSG. Darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).



- 4 Ein Verfahrensfehler ist auch nicht dadurch schlüssig dargetan, dass geltend gemacht wird, es hätte hinsichtlich der berücksichtigten "Bewusstseinsnähe" eines vorherigen Hinweises durch das LSG bedurft. Abgesehen davon, dass dieser Gesichtspunkt nach der Beschwerdebegründung im Laufe des Verfahrens angesprochen worden ist, verpflichtet der Anspruch auf rechtliches Gehör das Prozessgericht grundsätzlich nicht, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gesichtspunkte vorher mit den Beteiligten zu erörtern (*BSG SozR 3-1500 § 112 Nr 2 mwN*).
- 5 Soweit der Kläger ferner eine unzureichende Amtsermittlung rügt, ist ein Verfahrensfehler schon deshalb nicht bezeichnet, weil der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen ist, dass der Kläger vor dem LSG einen Beweisantrag gestellt hätte.
- 6 Darüber hinaus beruft sich der Kläger auf den Zulassungsgrund der Divergenz nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG. Dieser setzt voraus, dass das angefochtene Urteil des LSG von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Eine solche Abweichung ist nur dann hinreichend bezeichnet, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 4 RdNr 6 mwN*). Daran fehlt es hier.
- 7 Inwieweit das LSG einen vom BSG aufgestellten Rechtssatz nicht nur nicht beachtet oder unzutreffend angewandt, sondern andere rechtliche Maßstäbe bei seiner Entscheidung herangezogen haben soll (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 4 RdNr 6 mwN*), geht aus der Beschwerdebegründung nicht hervor. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung (*BSG SozR 1500 §- 160a Nr 67*).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

Meyer

Dr. Becker

Heinz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

